

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/30542b9f-7f7c-3163-9851-22bd0dbd0c85>

Bibliografie

Titel	Handelsgesetzbuch
Redaktionelle Abkürzung	HGB
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	4100-1

§ 341w HGB - Offenlegung

(1) ¹Die Mitglieder des vertretungsberechtigten Organs einer Kapitalgesellschaft im Sinne des [§ 341g](#) haben für diese den Zahlungsbericht spätestens ein Jahr nach dem Abschlussstichtag in deutscher Sprache der das Unternehmensregister führenden Stelle elektronisch zur Einstellung in das Unternehmensregister zu übermitteln. ²Im Falle einer Kapitalgesellschaft im Sinne des [§ 264d](#) beträgt die Frist abweichend von Satz 1 sechs Monate nach dem Abschlussstichtag.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Mitglieder des vertretungsberechtigten Organs eines Mutterunternehmens im Sinne des [§ 341v](#), das einen Konzernzahlungsbericht zu erstellen hat.

(3) [§ 325 Absatz 6](#) sowie [§ 328 Absatz 1 Satz 1 bis 3](#), [Absatz 1a bis 4](#) und [§ 329 Absatz 1, 3](#) und [4](#) gelten entsprechend.

